

Statuten des Vereins ProCirque

ARTIKEL 1 **Bezeichnung**

- 1 Unter dem Namen **ProCirque**, besteht ein gemeinnütziger Verband nach Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Monthey. Folgende Statuten regeln die Verbandstätigkeit.
- 2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- 3 ProCirque hat seinen legalen Sitz in Monthey, im Kanton Wallis.

ARTIKEL 2 **Dauer**

- 1 Der Verband besteht auf unbestimmte Dauer.
Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

ARTIKEL 3 **Zweck**

- 1 ProCirque ist der Schweizer Berufverband der Zirkusschaffenden.
- 2 Zweck des Verbandes ProCirque ist :
 - Zusammenschluss der professionellen Zirkusschaffenden ;
 - Förderung und Wertschätzung der Zirkus-Disziplinen in der Schweiz ;
 - Wertschätzung und Verteidigung der professionellen Zirkusschaffenden ;
 - Anerkennung der Zirkus-Disziplinen als Kunstform von öffentlichen Instanzen ;
 - Verteidigung der Interessen der Mitglieder ;
 - Bietet Unterstützung bei der Zusammenarbeit der Städte, des Kantons und der Eidgenossenschaft durch Ausschreibungen von Kreationen in Zirkus Disziplinen ;
 - Bietet Unterstützung für den Austausch und die Zusammenarbeit der Mitglieder;
 - Regelmässiger Kontakt mit den verschiedenen Arten der Spektakel.

ARTIKEL 4 **Mitgliedschaft**

- 1 Mitglieder de Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen den Jahresbeitrag bezahlen. Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung, durch den Vorstand.
- 2 Der Verein unterscheidet zwischen vier Arten der Mitgliedschaft:
 - **Aktive Mitglieder:** professionelle Zirkusschaffende. Als Professionell wird betrachtet, wer die Kriterien zu « Professionalität » erfüllt
 - **Institutioneller Mitglied:** Kompanie, Zirkus, Zirkus Verein und alle weiteren Organisationen die eine Verbindung zu Zirkuskünsten haben.
 - **Unterstützungsmitglieder :** alle natürlichen Personen, die den Verein finanziell unterstützen möchten ;
 - **Ehrenmitglieder:** Personen die einen aussergewöhnlichen Dienst für den Verein leisten oder geleistet haben. Ehrenmitglieder dürfen an der Generalversammlung teilhaben ohne Wahlrecht, mit beratender Stimme.

- 3 Die Mitgliedschaft endet in den folgenden Fällen :
- das Mitglied reicht dem Vorstand ein schriftliches, datiertes und unterschriebenes Austrittsgesuch ein
 - bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrags nach Ablauf der Mahnfrist
 - bei Ausschluss aufgrund eines begründeten Antrags des Vorstands. Vorbehalten bleibt ein Rekurs vor der Generalversammlung, bei der das Mitglied das Recht hat, sich zu äussern.

ARTIKEL 5 **Organe**

- 1 Die Mitglieder bringen ihren Willen zum Ausdruck durch:
- a) **die Generalversammlung (GV)**
 - b) **der Vorstand (VS)**
 - c) **die Rechnungsrevisoren (GRPK)**

ARTIKEL 6 **Die Generalversammlung**

- 1 Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Verbands. Teilnaheberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bezahlt haben sowie die Ehrenmitglieder.
- 2 Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt. Die ausserordentliche GV kann auf unterschriebenes Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden. Sie hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche GV.
- 3 Der Vorstand teilt den Mitgliedern mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich mit, wann die GV stattfindet. Die Traktanden werden mindestens zehn Tage vor der GV an alle Mitglieder gesendet.
- 4 Persönliche Vorschläge von Seiten der Mitglieder müssen mindestens 5 Tage vor der GV an den Vorstand angebracht werden, damit sie Teil der Traktanden werden.
- 5 Die Entscheidungen werden aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der anwesenden oder vertretenen Mitglieder getroffen. Kollektiv- und Einzelmitglieder verfügen über je eine Stimme.
- 6 Wer an der GV nicht anwesend sein kann, kann mit einer Vollmachtserklärung durch ein anderes Mitglied vertreten werden. Dies muss zu Beginn der GV dem Vorstand mitgeteilt werden.
- 7 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse :
 - Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Protokolls der letzten GV
 - Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - Festsetzung des Jahresbudgets, Genehmigung des Jahresprogramms
 - Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - Festlegung des Mitgliederbeitrags
 - Statutenänderung und Statutenrevisionen
 - Auflösung des Verbandes

ARTIKEL 7 **Der Vorstand**

- 1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Und ist das strategische Organ des Verbandes. Er besteht aus mindestens fünf Aktivmitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- 2 Der Präsident und der Vorstand werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Ergänzungswahlen bleiben während der laufenden Periode gültig. Idealerweise vertritt der Vorstand die drei Sprachregionen.
- 3 Der Vorstand ist Beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- 4 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens drei Mal im Jahr. Die Versammlungen werden vom Präsidenten einberufen oder von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- 5 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere :
 -
 - Er bestimmt die Allgemeine Verbandspolitik ;
 - Er trifft die nötigen Entscheidungen, um die gesetzten Ziele zu erreichen ;
 - Er führt das von der Generalversammlung genehmigte Jahresprogramm durch
 - Er nominiert die Kommissionsmitglieder
 - Er entscheidet über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 - Er führt ein Sitzungsprotokoll bei allen Sitzungen;

ARTIKEL 8 **Die Rechnungsrevisoren**

- 1 Zwei Rechnungsrevisoren werden von der GV jährlich gewählt. Der Vorstand erstellt ein Jahresbudget und unterbreitet dieses der Generalversammlung.
- 2 Im Einverständnis des Vorstands können die Rechnungsrevisoren sich bei Bedarf an eine Revisionsstelle wenden,

ARTIKEL 9 **Vereinsvermögen**

- 1 Das Vermögen des Vereins bilden sich aus :
 - Mitgliederbeiträge ;
 - Stipendien aus öffentlicher Hand ;
 - Schenkungen, Sponsorenbeitrag ;
 - Veranstaltungsbeiträge ;
 - Überschüsse der Betriebsrechnung und Vermächtnisse.
- 2 Der Vorstand erstellt ein Jahresbudget und unterbreitet dieses der Generalversammlung.
- 3 Die Buchhaltung wird entsprechend einem geeigneten Kontenplan erstellt. Sie enthält eine detaillierte Bilanz und eine Gewinn/Verlustrechnung und kann jederzeit eingesehen werden.

ARTIKEL 10 **Verbindlichkeit**

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder des Verbands ist ausgeschlossen, solange sie im Rahmen ihrer Funktion und in Interesse des Verbands handeln.

ARTIKEL 11 **Statutenänderung uns Auflösung**

- ¹ Für die Statutenänderung ist die GV zuständig. Bei einer ausserordentlichen Generalversammlung können die Statuten nur mit einem absoluten Mehr der Anwesenden Stimmen verändert werden

ARTIKEL 12 **Auflösung**

- ¹ Für die Auflösung des Vereines ist eine Dreiviertel Mehrheit der GV notwendig.
- ² Nachdem alle Schulden bezahlt sind bestimmt die GV die Aufteilung des Liquidationserlöses. Sie verpflichtet sich den Erlös einem Verein mit ähnlichen Zielen und Zweck zu überweisen, wie die des Vereins ProCirque. Der Empfänger muss gemeinnützig sein, damit keine Steuerabzüge erfolgen.

ARTIKEL 13 **Recht und Gerichtsstand**

- ¹ Im Falle von Unstimmigkeiten ist der Gerichtsstand Monthey.

ARTIKEL 14 **In Krafttretung**

- ¹ Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung am 17. Oktober 2013 in Monthey genehmigt und sind seit diesem Zeitpunkt in Kraft getreten.
- ² Die Statuten wurden am 18. Mai 2015 vor der Generalversammlung in Basel geändert.
- ³ Die Statuten wurden am 19. September 2020 vor der Generalversammlung auf Zoom geändert.